

lic. iur. Jürg Tanner  
Rechtsanwalt  
Vordergasse 78  
Postfach 1562  
8201 Schaffhausen  
Telefon 052 624 13 87  
Fax 052 624 60 87  
jtanner@schaffhausen.ch

## **Bericht von der Geschäftsstelle 2014/2015**

Liebe Anwesende

Auch in diesem Jahr sind sowohl die einzelnen kleineren Anfragen der Mitglieder als auch die Fälle (als solche bezeichne ich diejenigen, mit einem Beratungsaufwand von mehr als einer Stunde) zurückgegangen. Über die Gründe dafür kann ich eigentlich (erneut) nur spekulieren: Gibt es weniger rechtliche Probleme zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgeber (sprich Schulbehörde)? Ist das Angebot bei den jüngeren Mitgliedern nicht oder zu wenig bekannt? Sind die Lehrpersonen duldsamer geworden oder ist die Qualität der Schulleiter und Schulbehörden gestiegen? Ich hoffe jetzt einmal, letzteres sei der Fall; freuen über diese Entwicklung darf sich auf jedenfall unser Kassier.

Eigentliche Schwerpunkte der Beratungstätigkeit sind eigentlich nicht auszumachen; es gibt ein/zwei Ausnahmen, auf die ich zurückkommen werde.

Jedes Mitglied hat bekanntlich auch Anspruch auf eine einstündige Beratung in einer privaten Angelegenheit, während dem bekanntlich der Support bei schulischen/arbeitnehmerrechtlichen Beratungen zeitlich nicht limitiert ist. Diese privaten Beratungen sind ebenfalls leicht zurückgegangen. Themen hier sind in erster Linie Vertragsrecht, Erbrecht, Ehe recht und Nachbarschaftsrecht.

Allgemein kann festgehalten werden, dass es in diesem Jahr keinen „Brennpunkt“ gab, was einzelne Schulbehörden anbelangt. Solche verknortzten Situationen gaben jeweils regelmässig Arbeit für mich und Ärger für die betroffene Lehrerschaft.

Generell kann gesagt werden, dass das juristische Niveau der Schulbehörden (oder Schulleiter) teilweise bedenklich tief ist und elementare Verfahrensabläufe, die nota bene im Personalgesetz stehen, dort offenbar unbekannt sind. Auch die grösste Gemeinde dieses Kantons bekundet mit dem Prozedere erstaunliche Schwierigkeiten. Immer wieder werde ich auch mit der teilweise grotesken Bürokratie des Erziehungsdepartementes konfrontiert. Obwohl in Einzelfällen die Betroffenen bessere Lösungen anbieten können (beispielsweise

bei einem Urlaub oder bei der Altersentlastung), beharrt die kantonale Bürokratie auf der wörtlichen Umsetzung ihrer Reglemente. Schade.

Immer wieder kommen auch Anfragen zum kantonalen Sparpaket aber auch zu Sparideen in den Gemeinden. In diesen Fällen fehlt leider in den allermeisten Fällen eine rechtliche Handhabe, um dagegen vorzugehen.

Zu einer Häufung von Anfragen kam es im Hinblick auf die Umsetzung der Reduktion der Lektionen bei Schülerzahlen unter 20. Die Sache ist rechtlich sehr komplex, weil die vertragliche Situation bei fast allen Betroffenen wieder anders ist. Die Vielfalt der geschlossenen Arbeitsverträge überrascht mich immer wieder aufs Neue. In diesen Fällen ist eine Beratung in meinem Büro unter Beibringung sämtlicher Verträge seit Arbeitsbeginn (sofern vorhanden) unerlässlich. Es können keine allgemeinen Aussagen über die Zulässigkeit dieser Reduktionen gemacht werden ausser diesen zweien: Auch Änderungskündigungen müssen die Kündigungsfrist und den Kündigungstermin beachten. Dies ist praktisch nirgends der Fall. Die Zulässigkeit eine Reduktion der Unterrichtsverpflichtung hängt wie gesagt von den konkreten vertraglichen Grundlagen ab. Und hier gibt es eine zweite verallgemeinerungswürdige Feststellung: Die Information der Arbeitnehmenden ist nicht transparent. Die oft erst im August nachgereichten „Nachführungen der Lektionsverpflichtung“ ist nämlich immer unbefristet, d.h. eben nicht nur auf ein Jahr beschränkt. Diesem Aspekt sollte vermehrt Beachtung geschenkt werden, will man künftige böse Überraschungen vermeiden. Zu kritisieren ist zudem, dass arbeitgeberseits die betroffenen Lehrpersonen nicht im Detail informiert werden, was meines Erachtens eine saubere Personalpolitik darstellen würde. Hier denke ich schon, dass sich die Lehrpersonen teilweise zu viel gefallen lassen oder es sich offenbar leisten können.

Rechtsmittel: Im Berichtsjahr habe ich zwei Lehrpersonen bei der Abfassung von Einsprachen unterstützt. Beide waren gegen offensichtlich unzulässige Entscheide der Schulbehörde gerichtet und beide wurden schnell gutgeheissen. Alles andere als schnell verläuft indessen das Verfahren der Kindergärtnerinnen betreffend Lohngleichheit. Das strittige Gesuch ist datiert vom 28. März 2011 und in der Zwischenzeit sind bereits die ersten Beschwerdeführerinnen pensioniert. Die Beschwerde ans Obergericht datiert vom Oktober 2012. Schon im Mai 2013 führte das Gericht eine Vergleichsverhandlung durch und schlug einen Kompromiss vor, dem wir grundsätzlich hätten zustimmen können. Das Obergericht erachtete nämlich die Klage im Grundsatz als begründet, war dann allerdings im Quantitativ nicht besonders gnädig mit uns. Der Regierungsrat, vertreten durch das ED, lehnte indessen

einen Vergleich kategorisch ab, weshalb in der Folge Frau Prof. Dr. Grote von der ETH Zürich mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt wurde. Dieses ging dann ein gutes Jahr später ein, wobei die Gutachterin erklärte, sie könne mangels Unterlagen die Grundfrage (Diskriminierung im alten Lohnsystem) nicht beantworten. Gleichwohl erklärte sie, sie erachte eine Diskriminierung als gegeben und machte einen Vergleichsvorschlag, der sogar etwas besser war als derjenige, den das Obergericht vorschlug. Das wiederum war dann der hohen Regierung zu viel und die Professorin wurde in einer Art und Weise zerrissen, wie ich dies in meiner doch nun langjährigen Anwaltskarriere noch selten erlebt habe. Das Ganze zeigt aber mit aller Deutlichkeit, dass es dem ED schon lange nicht mehr um die Sache geht, sondern nur noch darum, das Gesicht nicht zu verlieren, koste es, was es wolle. Nun wurde, weil die Gutachterin die Frage nicht beantworten konnte, im März dieses Jahres ein neues Gutachten in Auftrag gegeben. Wir alle sind nun also wieder gespannt am Warten aber nicht wartend gespannt.

Zum Schluss möchte ich mich bei Cordula und ihren Vorstandskollegen für die angenehme Zusammenarbeit bedanken und selbstverständlich auch bei Ihnen, die durch die Bezahlung Ihres Mitgliederbeitrages diese Dienstleistung ermöglichen.

Schaffhausen, den 18. August 2015

Jürg Tanner